

Wasserrecht;
hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß
§ 5 Abs. 2 UVPG

Bezirksregierung Detmold
54.01.14.62-003

Detmold, den 04.05.2023

Die Stadt Höxter, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung der Plangenehmigung vom 10.06.2021 vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für einen Gewässerausbau zur Umgestaltung der Weserpromenade von Gewässer-km 67,9 bis 68,7, linkes Ufer, im Rahmen der Landesgartenschau 2023 in Höxter beantragt.

Die Stadt Höxter ist Ausrichter der Landesgartenschau im Jahre 2023. Ein wesentlicher Bestandteil der plangenehmigten Maßnahmen war die Umgestaltung und Befestigung des linken Ufers und seiner Böschung sowie die, infolge der Böschungsarbeiten notwendig gewordenen, Neumodellierung der Weserpromenade. Des Weiteren wurde ein Retentionsraumausgleich in Form einer Flutrinne rechtsseitig der Weser geschaffen. Im Rahmen der baulichen Umsetzung erfolgte seitens der Vorhabenträgerin ein detailliertes Aufmaß der Flächen, welches eine Volumendifferenz zum Ergebnis hatte.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG durchgeführt, wenn eine Vorprüfung aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

In den vorgelegten Unterlagen wurde plausibel dargestellt, dass die Größe und die Ausgestaltung der Retentionsraumausgleichsfläche nur unwesentlich verändert werden. Die Funktionsweise der Flutrinne in ihrer hochwasser- und naturschutzfachlichen sowie gewässerökologischen Funktion, einschließlich möglicher Wechselwirkungen bleibt unberührt. Neue oder zusätzliche, belastende Auswirkungen von rechtlich relevantem Gewicht sind auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.